

51. Ist in der Veröffentlichung wissenschaftlicher Untersuchungen und ihrer Ergebnisse das Behaupten oder Verbreiten von Tatsachen im Sinne des § 824 BGB. zu erblicken?

I. Zivilsenat. Ur. v. 14. März 1914 i. S. D. (Bekl.) u. Niederrheinisches Eisenwerk D. (Nebenintervenientin) w. G. (Kl.). Rep. I. 242/13.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Gemäß Verlagsvertrag vom Februar 1911 hat die Beklagte das Werk des Klägers „Wirtschaftlichkeit der Zentralheizung“ buchhändlerisch vertrieben. Durch Schreiben vom 27. September und 5. Oktober 1911 unterjagte ihr das Niederrheinische Eisenwerk D. in D. die weitere Verbreitung des Buches, weil es unrichtige Angaben und Berechnungen über die von ihr fabrizierten „Rapidkessel“ enthalte. Als der Beklagte diesem Ansinnen nachgab, erhob der Kläger Klage mit dem Antrage, sie zur ordnungsmäßigen Verbreitung des Buches zu verurteilen. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Das Niederrheinische Eisenwerk trat ihr als Nebenintervenientin bei.

Der erste Richter erhob Sachverständigenbeweis darüber, ob die Angaben des Klägers hinsichtlich der Rapidkessel richtig seien, und erkannte, weil er den Beweis für geführt erachtete, nach dem Antrage des Klägers. Die Nebenintervenientin legte Berufung ein, welche zurückgewiesen wurde. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die Revision meint, die Feststellung der Kammergerichts, dem Kläger sei die Unrichtigkeit seiner Mitteilungen über die Leistungen der Dampfkessel der Nebenintervenientin unbekannt gewesen, genüge nicht; die Klage wäre vielmehr auch dann abzuweisen gewesen, wenn der Kläger diese Unrichtigkeit auch nur kennen mußte. Diese Klage ist nicht begründet.

Über die angebliche Unrichtigkeit der Mitteilungen des Klägers hat das Kammergericht überhaupt keine Feststellung getroffen. Es erklärt, eine zivilrechtliche oder strafrechtliche Haftung des Klägers oder seines Verlegers könne schon deshalb nicht in Frage kommen, weil die §§ 824 Abs. 2 BGB., 193 StGB. eingriffen. Daher sei

die Weigerung der Beklagten, das Werk des Klägers weiter zu verbreiten, unberechtigt.

Der § 824 Abs. 1 BGB. macht den Urheber oder Verbreiter einer wahrheitswidrigen, kreditgefährdenden Behauptung für den einem andern verursachten Schaden auch schon dann verantwortlich, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kannte, aber kennen mußte. Er knüpft also die Rechtsfolge schon an ein bloß fahrlässiges Verhalten. Hiervon macht aber der § 824 Abs. 2 eine Ausnahme. Wenn der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat, dann tritt die Verpflichtung zum Schadensersatz nicht ein, sofern dem Mitteilenden die Unwahrheit unbekannt war. Beim Vorliegen solcher Interessen genügt also bloße Fahrlässigkeit nicht; das Kennenmüssen ist hier dem Kennen nicht gleichgestellt. Auf das letztere kommt es ausschließlich an.

Allerdings muß es fraglich erscheinen, ob das Kammergericht mit der Verneinung der Schadensersatzpflicht des Klägers nach § 824 Abs. 2 von seinem Standpunkt aus zur Verurteilung der Beklagten nach dem Klageantrage gelangen durfte. Es ist bestritten, ob in den Fällen des § 824 Abs. 2 auch die Klage des Geschädigten auf Unterlassung ausgeschlossen ist. In v. Staudinger's Kommentar 7./8. Aufl. § 824 Anm. 4 b wird dies angenommen. Das Reichsgericht hat dagegen in einer Reihe von Entscheidungen die Zulässigkeit der Unterlassungsklage auch hier beim Vorliegen ihrer sonstigen Voraussetzungen bejaht; vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 60 S. 7, Bd. 61 S. 370, Bd. 78 S. 315, Jur. Wochenschr. 1912 S. 587 Nr. 7. Der Beklagten könnte die buchhändlerische Verbreitung des unveränderten Werkes des Klägers wohl auch dann nicht zugemutet werden, wenn sie zwar keinem Schadenersatzanspruch ausgesetzt wäre, wohl aber einen Prozeß und demnächstige Verurteilung auf Unterlassung der buchhändlerischen Verbreitung zu gewärtigen hätte (vgl. § 31 VerlagsG.). Zu einer Streichung der von der Nebenintervenientin bezeichneten Stellen in seinem Werke hatte sich der Kläger nicht bereit gefunden.

Eines näheren Eingehens auf diese Fragen und ihrer Entscheidung bedurfte es jedoch nicht. Der Senat ist der Ansicht, daß sich die Unbegründetheit des Standpunktes der Beklagten aus anderen Gründen ergibt und notwendig zur Zurückweisung der von

der Nebenintervenientin eingelegten Revision führen muß. Es kann nämlich nicht zugegeben werden, daß im vorliegenden Falle der Tatbestand des § 824 BGB. überhaupt gegeben ist, daß nämlich im Sinne dieser Gesetzesvorschrift „Tatsachen“ behauptet oder verbreitet worden sind.

Der Kläger, ein praktischer Ingenieur, hat unter dem Titel „Wirtschaftlichkeit der Zentralheizung“ ein Buch geschrieben, in dem er seine Erfahrungen auf diesem Gebiete, namentlich in den auf dem Titelblatt hervorgehobenen Beziehungen „Richtige Bemessung, Ausführung, sparsamer Betrieb“ des näheren dargelegt hat. Die Intervenientin, die sich durch die in dem Buche enthaltenen Ausführungen über ihre Kessel geschädigt fühlt, hat doch selbst anerkannt, daß das Werk des Klägers, mit dem er sich an Fachkreise wendet, nach Form und Inhalt einen durchaus wissenschaftlichen Standpunkt einnimmt. Sie kann auch nicht behaupten, daß der Kläger aus anderen als wissenschaftlichen Beweggründen und im gleichzeitigen Bestreben, der Praxis auf diesem Gebiete zu dienen, geschrieben hat. Sie macht ihm zum Vorwurfe, daß er die von ihm an ihren Dampfkesseln vorgenommenen Untersuchungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen habe; sie glaubt, daß die von ihm erzielten Ergebnisse deshalb unrichtig seien, und fühlt sich durch seine Ausführungen geschädigt. Insbesondere findet sie in dem Satze S. 159/60

„Die Leistung der Kessel, von der es im Prospekt heißt, daß sie nicht über 8000 W.-E. pro qm gehen sollte, blieb demnach weit hinter dieser zurück, ohne daß dadurch eine Wirtschaftlichkeit erzielt wurde. Beide Kessel würden im günstigsten Falle . . . nur 65 Prozent von der geforderlichen Leistung hergeben.“

die Behauptung unwahrer Tatsachen und hat zu ihrer Widerlegung sich auf Sachverständigengutachten berufen.

Die hier zugrunde liegende Rechtsauffassung ist eine irrige. Bei der Vornahme sachwissenschaftlicher Untersuchungen, bei der Darstellung ihrer Ergebnisse, bei den aus ihnen gezogenen Schlußfolgerungen handelt es sich — wenigstens in der Regel — nicht sowohl um Behauptungen rein tatsächlicher Art, als um subjektive Wahrnehmungen und Urteile. So gewiß das Streben nach Wahrheit ein Kennzeichen jeder echten wissenschaftlichen Tätigkeit ist, so gewiß ist, daß jede wissenschaftliche Untersuchung und jede wissenschaftliche Erkenntnis,

die ihrerseits wieder angefochten und bestritten werden kann, nur zu einer relativen Wahrheit führt. Von „Tatsachen“, die „der Wahrheit zuwider“ behauptet werden, kann daher überall nicht gesprochen werden, so lange, wie hier, lediglich wissenschaftliche Untersuchungen und die daraus gezogenen Schlüsse veröffentlicht werden. Hat sich der Schriftsteller geirrt, sei es auch aus Mangel an Sorgfalt, aus Mangel an Kenntnissen, aus Mangel an Objektivität oder Urteilskraft, so kann seine Kundgebung doch nicht als Behauptung einer Tatsache i. S. des § 824 BGB. gewürdigt werden; sie ist nicht mehr als die Kundgebung seiner subjektiven wissenschaftlichen Überzeugung. Eine „unerlaubte Handlung“ i. S. des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat er mit ihr nicht begangen, mag er auch vor dem Forum der Wissenschaft damit nicht bestehen.

Im Einzelfalle können die Dinge natürlich anders liegen. Die Grenzen der Wissenschaftlichkeit können in formeller oder auch in sachlicher Hinsicht durchbrochen sein. Es können auch im Rahmen wissenschaftlicher Erörterung die Tatbestandsmerkmale des § 824 BGB. erfüllt werden. Aber nach dem eigenen Vorbringen sowohl der Beklagten als der Nebenintervenientin ist dies im vorliegenden Falle ausgeschlossen. Der Kläger hat die im Prospekt der Nebenintervenientin gemachten Angaben über die Leistungsfähigkeit ihrer Kessel nachgeprüft; er ist auf Grund seiner Untersuchung zu dem Ergebnis gelangt, daß sie unzutreffend sind, er hat dieses Ergebnis veröffentlicht. Mehr hat er nicht getan. Die Nebenintervenientin mag seinen Ausführungen in geeignet scheinender Weise entgegentreten. Einen Zivilrechtsanspruch, dem Kläger oder seinem Verleger die Veröffentlichung seiner Untersuchung zu untersagen, einen Entschädigungsanspruch wegen der ihr durch die Veröffentlichung etwa verursachten Nachteile hat sie nicht.

Die gegenteilige Auffassung müßte in ihren Folgerungen dazu führen, jede wissenschaftliche Kritik zu unterbinden und damit jeden wissenschaftlichen Fortschritt lahm zu legen. Dabei kann es auch keine abweichende Beurteilung rechtfertigen, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um theoretische Fragen oder um Probleme mehr abstrakter Natur, sondern um technische Fragen handelt, deren unmittelbare Bewertung für das praktische Leben sich ermöglicht. Denn dies ist ein Kennzeichen aller Zweige technischer Wissenschaft, ohne

daß sie deshalb aus dem Kreise der Geisteswissenschaften ausscheiden, oder die Beschäftigung mit ihnen als eine minder wissenschaftliche angesehen werden darf.“